

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BauGB: Ausschluss der Heimfallvergütung**  
Urteil vom 19.01.2024, Az: V ZR 191/22
2. **WEG: Gestaltungsklage bei fehlerhafter Verkündung des Beschlussergebnisses**  
Urteil vom 10.11.2023, Az: V ZR 51/23
3. **BGB: Anspruch auf Eigentumsverschaffung**  
Urteil vom 13.10.2023, Az: V ZR 161/22
4. **BGB, ZPO: Fassung eines Zahlungstitels in Dieselfällen**  
Urteil vom 27.11.2023, Az: VIa ZR 1062/22
5. **BGB: Weigerung der Rücknahme der mangelhaften Kaufsache**  
Urteil vom 29.11.2023, Az: VIII ZR 164/21
6. **BGB: Umfang der vorvertraglichen Auskunftspflicht des Vermieters**  
Urteil vom 29.11.2023, Az: VIII ZR 75/23
7. **Brexit-Abkommen, Brüssel I-VO: Pflicht zur Prozesskostensicherheit**  
Urteil vom 21.12.2023, Az: IX ZR 143/22
8. **ZPO: Nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde**  
Beschluss vom 21.09.2023, Az: IX ZB 52/22
9. **BGB, FamFG: Zwischenfeststellungsantrag zur Wirksamkeit eines Ehevertrags**  
Beschluss vom 29.11.2023, Az: XII ZB 531/22
10. **EGBGB, türkZGB: Verweisung auf das Heimatrecht des Namensträgers als Gesamtverweisung**  
Beschluss vom 22.11.2023, Az: XII ZB 566/21
11. **VersAusglG: Zweck des Abänderungsverfahrens**  
Beschluss vom 18.10.2023, Az: XII ZB 197/23
12. **GrdstVG: Behandlung des Erwerbsinteressenten als Landwirt**  
Beschluss vom 24.11.2023, Az: BLw 1/23

### Urteile und Beschlüsse:

### **1. BauGB: Ausschluss der Heimfallvergütung**

Urteil vom 19.01.2024, Az: V ZR 191/22

a) Vereinbart eine Gemeinde als Grundstückseigentümerin mit einem Privaten in einem Erbbaurechtsvertrag den Ausschluss der Heimfallvergütung, verstößt dies für sich genommen nicht gegen das Gebot angemessener Vertragsgestaltung aus § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB .

b) Der Ausschluss der Heimfallvergütung führt dazu, dass die Geltendmachung des Heimfallanspruchs einer strengen Ausübungskontrolle im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des gemeindlichen Handelns unterliegt. Die Forderung nach der vergütungslosen Rückübertragung des Erbbaurechts kann sich insbesondere dann als unverhältnismäßig darstellen, wenn der Heimfall nicht auf einer schwerwiegenden Vertragsverletzung des Erbbauberechtigten beruht, das Bauwerk ganz oder weitestgehend fertiggestellt ist, der Erbbauberechtigte erhebliche Investitionen getätigt hat und die Gemeinde absehbar in der Lage sein wird, das Bauwerk anderweitig zu nutzen oder zu verwerten.

### **2. WEG: Gestaltungsklage bei fehlerhafter Verkündung des Beschlussergebnisses**

Urteil vom 10.11.2023, Az: V ZR 51/23

WEG § 18 Abs. 2 , § 19 Abs. 1 , § 44

a) Bei der Entscheidung über eine Gestaltungsklage, mit welcher bei fehlender oder bei fehlerhafter Verkündung des Ergebnisses eines Beschlusses der Wohnungseigentümer der wahre Beschlussinhalt geklärt werden soll (sogenannte Beschlussfeststellungsklage), hat das Gericht einredeweise geltend gemachte Beschlussmängel zu prüfen.

b) Im Rahmen einer solchen Beschlussfeststellungsklage kann die beklagte Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Anfechtungsgründe einredeweise geltend machen.

WEG § 44 ; ZPO § 322 Abs. 1

Soweit die materielle Rechtskraft eines beschlussersetzenden Gestaltungsurteils reicht, kann eine auf tatsächliche Umstände gestützte Neuregelung durch Zweitbeschluss der Wohnungseigentümer nur dann ordnungsmäßiger Verwaltung entsprechen, wenn sich die tatsächlichen Umstände nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozess verändert haben.

### **3. BGB: Anspruch auf Eigentumsverschaffung**

Urteil vom 13.10.2023, Az: V ZR 161/22

Hat der Schuldner eines Anspruchs auf Eigentumsverschaffung an einem Grundstück das zur Herbeiführung des Leistungserfolgs (Verschaffung des Eigentums) seinerseits Erforderliche getan, besteht zwar der Anspruch auf Eigentumsverschaffung bis zu dem Eintritt des Leistungserfolgs fort, der Schuldner kann aber den Eintritt des Leistungserfolgs nicht mehr durch die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verhindern

(Klarstellung zu Senat, Urteil vom 15. Oktober 2004 - V ZR 100/04 , NJW-RR 2005, 241, 243).

#### **4. BGB, ZPO: Fassung eines Zahlungstitels in Dieselfällen**

Urteil vom 27.11.2023, Az: VIa ZR 1062/22

Zur Fassung eines Zahlungstitels im Falle des Abzugs von Nutzungsvorteilen in einem sogenannten Dieselfall.

#### **5. BGB: Weigerung der Rücknahme der mangelhaften Kaufsache**

Urteil vom 29.11.2023, Az: VIII ZR 164/21

Die Weigerung des Verkäufers, nach dem Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag die vom Käufer zum Zwecke der Rückgewähr in Natur gemäß § 346 Abs. 1 BGB angebotene mangelhafte Kaufsache zurückzunehmen, kann jedenfalls unter den besonderen Umständen des Einzelfalls (hier: Arsenbelastung großer Mengen vom Verkäufer gelieferten Recycling-Schotters) als Verletzung von Rücksichtnahmepflichten ( § 241 Abs. 2 BGB ) im Rückgewährschuldverhältnis anzusehen sein, die zu einem Schadensersatzanspruch des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 280 Abs. 1 BGB führen kann.

#### **6. BGB: Umfang der vorvertraglichen Auskunftspflicht des Vermieters**

Urteil vom 29.11.2023, Az: VIII ZR 75/23

Es genügt den inhaltlichen Anforderungen der vorvertraglichen Auskunftspflicht nach § 556g Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BGB , wenn der Vermieter, der sich auf den Ausnahmetatbestand des § 556e Abs. 1 BGB berufen will, dem Mieter die Höhe der mit dem Vermieter vertraglich vereinbarten Vormiete mitteilt. Eine Verpflichtung des Vermieters, nicht nur die ihm ohne weiteres bekannte vertraglich vereinbarte Vormiete anzugeben, sondern diese auf ihre Zulässigkeit nach den Regelungen der §§ 556d ff. BGB zu überprüfen und nur die hiernach zulässige Miete mitzuteilen, ergibt sich hingegen aus § 556g Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BGB grundsätzlich nicht.

#### **7. Brexit-Abkommen, Brüssel I-VO: Pflicht zur Prozesskostensicherheit**

Urteil vom 21.12.2023, Az: IX ZR 143/22

Ein Kläger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hat auf Verlangen des Beklagten keine Prozesskostensicherheit zu leisten, wenn das gerichtliche Verfahren vor dem Ablauf der Übergangsfrist des Brexit-Abkommens eingeleitet worden ist.

#### **8. ZPO: Nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde**

Beschluss vom 21.09.2023, Az: IX ZB 52/22

Beschlüsse, die auf sofortige Beschwerde ergangen sind und der Rechtsbeschwerde unterliegen, sind in entsprechender Anwendung von § 318 ZPO unabänderlich und damit grundsätzlich bindend; eine nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht setzt eine zulässige und begründete Anhörungsgründe voraus

(Fortsetzung von BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2018 - IX ZB 31/18 , BGHZ 220, 90 ff).

**9. BGB, FamFG: Zwischenfeststellungsantrag zur Wirksamkeit eines Ehevertrags**

Beschluss vom 29.11.2023, Az: XII ZB 531/22

a) Zur Zulässigkeit eines Zwischenfeststellungsantrags betreffend die Wirksamkeit eines Ehevertrags in der Folgesache Güterrecht.

b) Zur Inhaltskontrolle von Scheidungsfolgenvereinbarungen.

**10. EGBGB, türkZGB: Verweisung auf das Heimatrecht des Namensträgers als Gesamtverweisung**

Beschluss vom 22.11.2023, Az: XII ZB 566/21

a) Die in Art. 10 Abs. 1 EGBGB enthaltene Verweisung auf das Heimatrecht des Namensträgers ist eine Gesamtverweisung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB , die auch das Kollisionsrecht des ausländischen Staates umfasst; etwaige Rückverweisungen sind auch dann zu beachten, wenn ein fremdes Kollisionsrecht diese auf Grund einer abweichenden Qualifikation der Namensfrage ausspricht (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 20. Juni 2007 - XII ZB 17/04 -FamRZ 2007, 1540).

b) Familienrechtliche Vorfragen werden im internationalen Namensrecht grundsätzlich unselbständig angeknüpft, soweit die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse Auswirkungen auf den Erwerb oder Verlust eines Namens haben (Fortführung von Senatsbeschluss BGHZ 90, 129 = FamRZ 1984, 576).

c) Das gilt aber nicht, wenn die betreffende familienrechtliche Vorfrage Gegenstand der Statusentscheidung eines deutschen Gerichts (hier: Ehescheidung) gewesen ist; insoweit überlagert die Bindung des inländischen Rechtsanwenders an die Gestaltungswirkung dieser Entscheidung das kollisionsrechtliche Verweisungsergebnis (Vorrang des Verfahrensrechts vor dem Kollisionsrecht).

d) Bei Anwendung türkischen Namenssachrechts verstößt die in Art. 173 Abs. 1 türkZGB enthaltene Verpflichtung der geschiedenen Ehefrau, ihren vorehelich geführten Namen wieder anzunehmen, auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls dann nicht gegen den kollisionsrechtlichen ordre public ( Art. 6 EGBGB ), wenn die Ehefrau nicht nach Art. 173 Abs. 2 türkZGB auf eine gerichtliche Erlaubnis zur Weiterführung des Ehenamens nach der Scheidung angetragen hat.

**11. VersAusglG: Zweck des Abänderungsverfahrens**

Beschluss vom 18.10.2023, Az: XII ZB 197/23

a) Das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG ist nur für rechtliche oder tatsächliche Veränderungen des Anrechts nach dem Ende der Ehezeit eröffnet und nicht

für die Korrektur von möglichen Fehlern bei der Ausgangsentscheidung (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. Januar 2016 - XII ZB 213/14 -FamRZ 2016, 620).

b) Eine Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist auch dann zulässig, wenn sie sich rechnerisch lediglich zugunsten des anderen, noch lebenden Ehegatten auswirkt.

## **12. GrdstVG: Behandlung des Erwerbsinteressenten als Landwirt**

Beschluss vom 24.11.2023, Az: BLw 1/23

Ein Erwerbsinteressent, der ein an einen Nichtlandwirt veräußertes landwirtschaftliches Grundstück zum Zwecke der Verpachtung erwerben will, ist in dem Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz jedenfalls dann wie ein Landwirt zu behandeln, wenn er seinen landwirtschaftlichen Betrieb an eine Person, die mit ihm familiär verbunden ist, verpachtet hat und die Hof- bzw. Betriebsnachfolge durch den Pächter sowie die Zuordnung der Fläche zu dem verpachteten Betrieb ernsthaft beabsichtigt ist.